

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE ST. GEORGEN BEI OBERNBERG AM INN

Jahrgang 2025 Ausgegeben am 22. Dezember 2025 www.ris.bka.gv.at

Nr. 3 Verordnung: Abfallgebührenordnung 2026

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde St. Georgen bei Obernberg am Inn vom 10. Dezember 2025, mit der eine Abfallgebührenordnung für die Gemeinde St. Georgen bei Obernberg am Inn erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Benützung der Einrichtung der Gemeinde zur Sammlung und Abfuhr sowie Kompostierung von Abfällen und für den Kostenersatz, den die Gemeinde zur Deckung des Aufwandes des Bezirksabfallverbandes zu leisten hat, ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr beträgt netto

a) je abgeführte Mülltonne mit 90 Liter Inhalt	€19,94
b) je abgeführtem Müllcontainer mit 800 Liter Inhalt	€177,24
c) je abgeführtem Müllsack mit 60 Liter Inhalt	€12,15

In der Abfallgebühr sind die Kompostierkosten von jährlich 10 m³ Grün- und Strauchschnitt enthalten. Größere Mengen werden gesondert verrechnet.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zu Zahlung fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß nicht enthalten.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung vom 11.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Wipplinger